

zialstrukturen, die mit den Grundbegriffen der Soziologie weiterhin beschreibbar seien, wenn diese vor allem der Vernetzung und Interaktivität angepasst würden.

Andreas Schelske ist als promovierter Soziologe, der auch Philosophie studiert hat, ausgewiesen für das Thema des Lehrbuchs, zudem als früherer hauptamtlich Lehrender am Institut für Multimediale und Interaktive Systeme der Universität Lübeck, durch seine Tätigkeit als Medienforscher sowie als Entwickler von Tools und Anwendungen für das Internet.

Insgesamt kann das Lehrbuch überzeugen. Es liefert sowohl ein solides soziologisches Basiswissen als auch ein solches über Medieninformatik, wenn auch in dieser Hinsicht in geringerem Umfang. Die Fokussierung auf die Verbindung zwischen Soziologie und Informatik ist gelungen.

Am ehesten wird wohl derjenige das gesamte Buch lesen, der in keinem der beiden Gebiete besondere Kenntnisse mitbringt; sonst eignet sich das Buch auch für eine selektive Lektüre. Dass es keinesfalls leicht ist, eine gemischte Leserschaft anzusprechen, zeigt das Glossar: Was ein Computer ist, wird dort ebenso beschrieben wie grundlegendes sozialwissenschaftliches Vokabular erläutert, zum Beispiel „Face-to-Face“.

Christian Beck

### Uwe Jürgens

#### Marktzutrittsregulierung elektronischer Informations- und Kommunikationsdienste

Baden-Baden: Nomos, 2005 – 336 S.

(Materialien zur interdisziplinären Medienforschung; 53)

ISBN 3-8329-1544-3

Die Frage des Zugangs zum Markt und zum Konsumenten spielt seit einiger Zeit nicht nur, vor allem aber auch im Medienbereich eine erhebliche Rolle. Auch in der digitalisierten Welt mit den vielen verschiedenen Wegen, Inhalte an die Nutzer zu verbreiten, nimmt die Möglichkeit, einen Platz im richtigen Verteilnetz zu erhalten, eine zentrale Rolle ein. War im ursprünglichen Rundfunkrecht die Frage des Zugangs zum Kunden und der hoheitlichen Regulierung aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzen noch einfach zu beantworten, gilt dies in einer Zeit fehlen-

der Frequenzknappheit im herkömmlichen Sinne nicht mehr. Einst war es nötig, die wenigen vorhandenen terrestrischen Frequenzen an verschiedene Bewerber zu verteilen, sodass automatisch mit dem Antrag auf die Zuteilung eines solchen Frequenzplatzes die Kontrolle der Antragsteller erfolgen konnte und musste. Der Frage, wie in verfassungskonformer Weise – unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben – die Marktzutrittsregulierung im Medienbereich heute erfolgen kann, widmet sich Jürgens in der hier zu besprechenden Arbeit, die unter Betreuung von Bundesverfassungsrichter Hoffmann-Riem aus der wissenschaftlichen Tätigkeit am Hamburger Hans-Bredow-Institut hervorgegangen ist. Dabei behandelt Jürgens diese Fragestellung mit Blick auf die Unterschiede der Zutrittsregulierung hinsichtlich des Rundfunks und anderer elektronischer Informations- und Kommunikationsdienste.

In einem knappen Problemaufriss bemängelt Jürgens gleich zu Beginn, dass bis ins Jahr 2005 trotz der Konvergenzentswicklung eine „adäquate“ Anpassung des Rechtsrahmens für die technisch verschmelzenden Angebote nicht erfolgt sei. Wenngleich sicher und zu Recht kritisiert worden ist, dass die Versuche, mit den erst 2007 überholten beiden Regelungswerken Teledienstegesetz (des Bundes) und Mediendienstestaatsvertrag (der Länder) den Bereich der „neuen Medien“ abzudecken, nicht durchgängig geeglückt waren, ist angesichts der Schlussfolgerungen auch von Jürgens doch davon auszugehen, dass der gewählte Ansatz geringerer Regulierungsdichte und die Beibehaltung unterschiedlicher Regelungswerke – mit dem RStV für den Rundfunk – durchaus ihre Berechtigung hatten. Davon abgesehen ist aber die Analyse richtig und gab und gibt weiterhin guten Grund, der Konvergenzentswicklung durch genaue Prüfung der Regulierungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten, auch in wissenschaftlichen Arbeiten, zu begegnen. Schon einleitend bezieht Jürgens Stellung, indem er die vor einigen Jahren besonders intensiv geforderten Deregulierungstendenzen im Bezug auf neue Dienstleistungen skeptisch hinterfragt und im weiteren Verlauf der Arbeit auch in mehrererlei Perspektive deren Richtigkeit widerlegt.

Die Arbeit behandelt ausdrücklich nicht die Frage, wie die inhalte-, also programm- bzw. angebotsbezogenen Regulierungsvorgaben tatsächlich wirken, es geht dagegen um die Bewer-

tung verschiedener möglicher Instrumentarien bei der Marktzutrittsregulierung. Diese werden vor allem einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen und im Blick auf unterschiedliche Medienformen angewendet. Demzufolge widmet sich Jürgens in Teil I seiner Arbeit dem Status quo der Zugangsregulierung im Jahr 2005. Insoweit ist bereits hier darauf hinzuweisen, dass die seither eingetretene Entwicklung mit der Einführung des 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrages und dem neuen Telemedien gesetz durch den Bund – damals waren die entsprechenden Regelungswerke noch in der Entwurfsphase – zwar im Ausblick angesprochen worden ist, aber nicht im Einzelnen berücksichtigt werden konnte. Zahlreiche Forderungen in dieser Arbeit, etwa zur klareren Abgrenzung zwischen Rundfunk und Telemedien (dazu etwa 296f.), bestehen aber auch im neuen Rechtsrahmen fort.

Im folgenden Abschnitt behandelt Jürgens die verfassungsrechtlichen Determinanten und bezieht in die Betrachtung Vorgaben des vorrangigen Europarechts mit ein. Er untersucht dabei auch, ob Fernseh- und E-Commerce-Richtlinie im Hinblick auf die Vielfaltssicherung für das Zulassungswesen Vorgaben machen, und arbeitet in einer kompakten Darstellung heraus, dass dieser Aspekt der Zutrittsregulierung durch Europarecht unberührt bleibt, wobei der Vollständigkeit halber zusätzlich auf das sekundärrechtliche Wettbewerbsrecht hätte verwiesen werden können, wo sich dieser europarechtlich akzeptierte Vorrang nationalstaatlicher, kulturpolitisch motivierter Vielfaltssicherung ausdrücklich in der Vorschrift des Art. 21 Abs. 4 der Fusionskontrollverordnung wiederfindet. Überzeugend geht er aber auch auf die Abgrenzungsproblematik zwischen Rundfunk und anderen Mediendiensten ein und erläutert, welchen Einfluss hierbei die Definitionen im europäischen Sekundärrecht und die wenig nutzerfreundlich ausgestalteten gegenseitigen Richtlinienverweise spielen (182ff.).

In den folgenden Kapiteln nimmt Jürgens zunächst eine Systematisierung der unterschiedlichen verwaltungsrechtlichen Kategorien von Marktzutrittsregelungen vor und prüft diese dann am Unter-/Übermaßverbot. Es wird herausgearbeitet, inwiefern Kontrollmechanismen aus anderen Bereichen übertragen werden können und wie intensiv diese den Marktteilnehmer beschränken. Wenngleich dieser Teil konsequenterweise nach dem selbst gestellten

Untersuchungsansatz breiten Raum einnimmt, erhalten die dogmatischen Ausführungen und Differenzierungen aller möglichen Regulierungsmodelle m. E. stellenweise im Hinblick auf die Anwendbarkeit für den medienrechtlichen Bereich zu detaillierte Aufmerksamkeit.

Schließlich fasst Jürgens seine Erkenntnisse und die kritische Analyse von Reformbestrebungen in einer Synthese im sechsten Kapitel zusammen, in der er mit gut nachvollziehbaren Argumenten aufzeigt, welche Variationen der Marktzutrittsregulierung für Rundfunk und die übrigen Medien zulässig sind und insbesondere welche Formen der Deregulierung verfassungsrechtlich nicht haltbar sind. Insoweit bezieht er – obwohl er grundsätzlich die Notwendigkeit und Richtigkeit der Überarbeitung medienrechtlicher Regulierungsnormen auch bejaht – erfreulich konkret eine eindeutige Position und kritisiert vor allem die Ablösung herkömmlicher Zulassungsmodelle durch sog. „Führerscheinmodelle“ in den Landesmediengesetzen. Diese würden durch den Verzicht einer ausführlichen Vorprüfung – wie sie vorher im Zusammenhang mit der Zulassungsentscheidung erfolgte – die Effektivität der Aufsicht beschädigen, weil insbesondere die Zulassungsfiktion nach saarländischem Medienrecht (gekoppelt lediglich mit einer Anzeigepflicht der geplanten Aufnahme von Rundfunkveranstaltung) eine effektive Kooperationsbereitschaft bei den potenziellen Anbietern nicht fördere und ebenso im Hinblick auf die Sicherung einer echten rundfunkspezifischen Konzentrationskontrolle verfassungsrechtlich nicht ausreiche. Wenngleich es für den Bereich nur landesweit verbreiteten Rundfunk auf den ersten Blick weniger problematisch erscheinen mag, bezieht Jürgens völlig zu Recht eine kritische Position gegenüber der Tendenz zur Ablösung herkömmlicher Aufsichts- und Regulierungsmodelle, allein um dem „Gebot“ der Deregulierung zu genügen, ohne vorher ausreichend alternative Modelle auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

Neben wissenschaftlicher Gründlichkeit fällt bei der Arbeit vor allem auf, dass Jürgens zielstrebig sein Thema in den Griff bekommt und stringent argumentiert. Mit gut nachvollziehbaren Gründen bleibt daher am Ende der Analyse die an und für sich nicht überraschende, wenngleich noch heute oder heute vermehrt in Zweifel gezogene Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts bestehen, wonach die

Rundfunkfreiheit als dienende Freiheit einer besonderen Ausgestaltung bedarf und gerade im Zulassungsverfahren die Rolle der potenziellen Anbieter im Beitrag zur Meinungsbildung berücksichtigt werden muss. Auf dieser Linie hat auch etwa Stock heftige Kritik an der Einführung neuer Aufsichtsmodelle im Rundfunkbereich geübt. Andererseits ist darauf hinzuweisen – und auch dies erkennt Jürgens an –, dass die Konvergenzsentwicklung eine Anpassung des medienrechtlichen Regulierungsrahmens sinnvoll erscheinen lässt, wie er nicht zuletzt auch auf europäischer Ebene durch die Veränderung der Fernsehrichtlinie hin zu einer audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie in Gang gesetzt worden ist. Dieser Entwicklung greift Jürgens vor, indem er aufzeigt, wie in verfassungskonformer Weise Anforderungen an neu entstehende Formen von Mediendiensten – jedenfalls im Hinblick auf die Marktzutrittsregulierung – ausgestaltet werden können und müssen.

In der insgesamt gelungenen Arbeit erschwert jedoch insbesondere in den Anfangskapiteln ein Aspekt die Leserfreundlichkeit: zahlreiche wichtige Ausführungen verschiebt Jürgens als Block in die Fußnoten, die aber zum besseren Verständnis des jeweiligen Abschnitts unbedingt dazu gelesen werden müssen. Hier wäre es zu begrüßen gewesen, wenn der notwendige Raum für die Erörterung dieser Fragen auch im Fließtext gewesen wäre. Auch sprachlich ist stellenweise – etwa in der 12-seitigen Zusammenfassung – mehr auf eine Konzentration der Information in einzelnen Sätzen als auf Verständlichkeit geachtet worden, was den Lese- fluss etwas hemmt. Schließlich wäre ein Register zur besseren Erschließung der Teilaufsätze zu begrüßen gewesen, wobei das vielgliedrig unterteilte Inhaltsverzeichnis hier weiterhilft. Davon abgesehen handelt es sich bei der Arbeit von Jürgens um einen wertvollen Beitrag zur aktuellen Diskussion um die neue Gestaltung des medienrechtlichen Regulierungsrahmens, die mit dem Band „Konvergenz und Regulierung“ von Hoffmann-Riem/Schulz/Held schon im Jahr 2000 in diese Richtung angestoßen worden ist.

Auch mit Verabschiedung des Telemediengesetzes und des 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrages bleibt der Reformbedarf, wie man am Entwurf des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrages mit seiner vorgesehenen Plattformregulierung und auch dem Umsetzungsbedarf nach

Verabschiedung der EG-Mediendiensterichtlinie sehen kann. Die weiterhin zunehmende technische Konvergenz, die aber nicht unbedingt eine inhaltliche Konvergenz nach sich zieht, stellt den Optimierungsbedarf für den Medienregulierungsrahmen immer wieder neu. Für diese Analyse bietet die Bestandsaufnahme ebenso wie die Positionszüge von Jürgens wichtige Erkenntnisse, die auch zukünftig zu berücksichtigen sein werden.

Mark D. Cole

**Stephan A. Weichert**

**Die Krise als Medieneignis**

Über den 11. September im Deutschen Fernsehen

Köln: Herbert von Halem Verlag, 2006.  
– 474 S.

ISBN 978-3-938258-21-7

Zeitgenossenschaft in der Moderne ist unintergehbar mit den audiovisuellen Medien verbunden. Auf diese Weise sind die Erinnerungen des 11. September 2001 im weltweiten Maßstab mit Live-Fernsehbildern verknüpft, deren Bedeutung weit über das hinauszureichen scheint, was Live- und Ereignisberichterstattungen bislang zu leisten vermochten. Mit Blick auf eine der Folgen könnte man geneigt sein, Jean Baudrillard als weitsichtig anzusehen, der bereits in den 70er Jahren die Feststellung getroffen hatte: „Das Spektakel des Terrorismus erzwingt den Terrorismus des Spektakels.“ (Baudrillard 1978: 9) Hintergrund dieses Urteils waren u. a. die damaligen Ereignisse in Mogadischu, und vergleichbar mit der Theorie des Spektakels von Guy Debord war er der Ansicht, dass die audiovisuellen Medien einer eigenen Logik folgen, hinter der die Wirklichkeit verschwindet.

Aus konstruktivistischer Sicht, an deren spezifischer Anwendung und theoretischer Ausformulierung Stephan A. Weichert in seinem Buch interessiert ist (25), bedeutet das aber keineswegs, die Analyse der Mittel sowie der Arten und Weisen, mit denen Medien Ereignisse produzieren und Wirklichkeit inszenieren, zu vernachlässigen oder gar zu übergehen. Vielmehr ist deren besondere Struktur und Funktionsweise aufzuschließen, was für die Rolle des Fernsehens interessante Einsichten verspricht. Krisen- und Katastrophenberichterstattung – auch unabhängig von Ereignissen